

II-265 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesX. Gesetzgebungsperiode

4.3.1964

80/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 68/J

des Bundesministers für Inneres O l a h

auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van T o n g e l und Genossen,
betreffend staatspolizeiliche Geheimakte im Bundesministerium für Inneres.

-.-.-.-.-

Zunächst gestatte ich mir darauf hinzuweisen, dass die "Polizei" eine gesetzlich geregelte Funktion des Staates ist. Sie ist ein Teil der gesamten staatlichen Verwaltung und darf gemäss Artikel 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Ihre Aufgabe ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Sie hat die Staatsform, das Staatsgebiet und die Regierung gegen gesetzwidrige Eingriffe zu schützen, die Tätigkeit der Behörden und die Einrichtungen des Staates vor Störungen zu sichern und die Person und das Eigentum der Staatsbürger vor Schädigung zu bewahren. Jene polizeiliche Tätigkeit des Staates, die der Abwehr und Unterdrückung der allgemeinen Gefahren für Leben, Gesundheit, Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung im Innern dient, ist die allgemeine Sicherheitspolizei, unter die auch die sogenannte "Staatspolizei" einzuordnen ist. Die Tätigkeit der "Polizei" unterliegt den demokratischen und rechtsstaatlichen Kontrolleinrichtungen.

Im Zuge meiner Amtstätigkeit musste ich leider feststellen, dass die Staatspolizei seinerzeit im Bereiche der Zentralleitung ohne Zweifel nicht immer im Rahmen der gegebenen gesetzlichen Ordnung in Erscheinung getreten ist. Es liegen sogenannte "Geheimakten" vor, deren Inhalt nichts anderes als von Spitzeln und Schnüfflern zusammengetragenes "Material" darstellt.

Ich bin gerne bereit, dem Nationalrat erschöpfende Auskünfte über all diese Vorgänge zu geben, sobald eine von mir einzusetzende Kommission zur Überprüfung dieser staatspolizeilichen Akten die Arbeiten abgeschlossen haben wird.

Ich werde dann auch dem Nationalrat über alle jene Massnahmen berichten, die ich bereits eingeleitet habe oder noch einleiten werde, um die Gesetzmässigkeit der Verwaltung auch auf diesem besonders wichtigen Gebiet der staatlichen Verwaltung zu garantieren.

- 2 -

80/A.B.
zu 68/J

Ich darf den anfragenden Herren Abgeordneten aber jetzt schon berichten, dass ich die Ausarbeitung einer für den Bereich der allgemeinen Sicherheitspolizei, der auch die Staatspolizei zuzuordnen ist, bestimmten und für alle Sicherheitsbehörden, Sicherheitsdienststellen und deren Organe bindenden Geschäftsordnung angeordnet habe. Ich darf auch versichern, dass ich in meinem Amtsbereich alles tun werde, um die demokratische Republik Österreich und deren Staatsbürger vor solchen Methoden zu schützen. Auch in diesem staatlichen Wirkungsbereich muss allein Recht und Gesetz die Grundlage sein.

-.-.-.-.-